

# Preisinformation Strom Privatkunden

## Grundversorgung Strom

Preisstand 01.01.2026

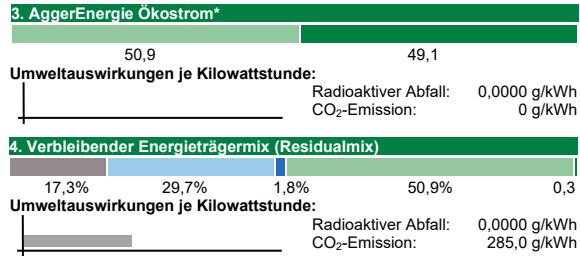
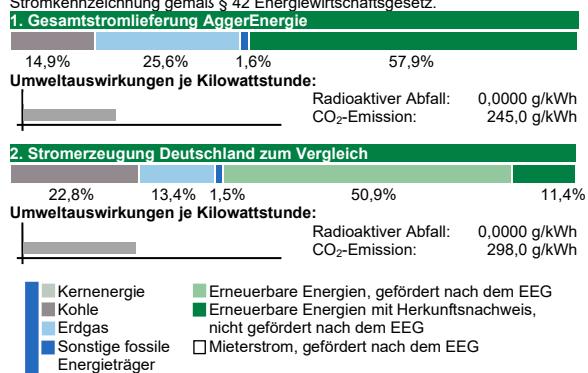
| Grundversorgung Strom                | Arbeitspreis |               | Schwachlast-Arbeitspreis |               | Grundpreis   |               | Entgelt für Messstellenbetrieb* |
|--------------------------------------|--------------|---------------|--------------------------|---------------|--------------|---------------|---------------------------------|
|                                      | netto ct/kWh | brutto ct/kWh | netto ct/kWh             | brutto ct/kWh | netto €/Jahr | brutto €/Jahr |                                 |
| ohne Schwachlastregelung (Standard)  | 28,90        | <b>34,39</b>  |                          |               | 175,58       | <b>208,94</b> | Höhe siehe unten                |
| mit Schwachlastregelung (Sonderfall) | 28,90        | <b>34,39</b>  | 25,60                    | <b>30,46</b>  | 209,58       | <b>249,40</b> | Höhe siehe unten                |

- Die Netto-Arbeitspreise beinhalten die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, das Netzentgelt, die KWKG-Umlage nach § 12 EnFG, die Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i. V. m. § 12 EnFG, der Aufschlag für besondere Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A), der die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A), sowie die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG (derzeit in die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV eingerechnet) enthält, die Kosten für den Erwerb und die Entwertung von Herkunfts nachweisen nach § 3 Nr. 29 EEG, die Stromsteuer sowie die Konzessionsabgaben.
- Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die gültige Umsatzsteuer (zurzeit 19%), sie sind auf 2 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

\* Das **Entgelt für den Messstellenbetrieb** (MSB-Entgelt) fällt entsprechend der/des an der Lieferstelle verbauten Messeinrichtung/Messsystems an. Für die Höhe des MSB-Entgelts bei Standardzählern und modernen Messeinrichtungen siehe das in der nachstehenden Tabelle genannte Entgelt. Das MSB-Entgelt für intelligente Messsysteme fällt in der Höhe an, in der es der AggerEnergie vom zuständigen Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt wird. Die nachstehend genannten MSB-Entgelte für intelligente Messsysteme sind lediglich informatorisch.

| Entgelt für Messstellenbetrieb (Stand 01.01.2026)      |                      |        |
|--|----------------------|--------|
| Art der Messeinrichtung                                | Messpreise in €/Jahr |        |
|  | netto                | brutto |
| Standardzähler oder moderne Messeinrichtung            | 12,69                | 15,10  |
| Intelligentes Messsystem von 0 – 6.000 kWh/Jahr        | 25,21                | 30,00  |
| Intelligentes Messsystem von 6.001 – 10.000 kWh/Jahr   | 33,61                | 40,00  |
| Intelligentes Messsystem von 10.001 – 20.000 kWh/Jahr  | 42,02                | 50,00  |
| Intelligentes Messsystem von 20.001 – 50.000 kWh/Jahr  | 92,44                | 110,00 |
| Intelligentes Messsystem von 50.001 – 100.000 kWh/Jahr | 117,65               | 140,00 |
| Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG                | 42,02                | 50,00  |
| Bei direkter Abrechnung mit Ihrem Messstellenbetreiber | 0,00                 | 0,00   |

AggerEnergie GmbH, Gummersbach  
**Kennzeichnung der Stromlieferungen 2024**  
 Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz.



\*AggerEnergie Ökostrom Herkunftsänder und Anteile: Schweden 83,0%, Lettland 9,3%, Spanien 4,2%, Norwegen 1,7%, Frankreich 1,0%, Portugal 0,8%

Diese Information erhalten Sie auch im Internet: [www.aggerenergie.de](http://www.aggerenergie.de)  
 Stand der Information: 23. Juni 2025 (06/25-01)

## Informationen gemäß § 41 EnWG

### Grundversorgung Strom

Bei Ersitzbezug einer Wohnung/eines Hauses wird Ihr Verbrauch zu allgemeinen Preisen der Grundversorgung abgerechnet, sofern keine Sondervertragsregelung getroffen wurde. Der Grundversorgungsvertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Preisanpassung während der Laufzeit ist möglich. Preisänderungen werden mindestens sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt und werden zeitgleich auf der Internetseite [www.aggerenergie.de](http://www.aggerenergie.de) bekannt gegeben. Die Rücktrittsrechte richten sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen StromGVV. Wartungsdienste sind kein Vertragsbestandteil. Abschläge und Rechnungen können mittels SEPA-Lastschriftverfahren oder Banküberweisung beglichen werden. Ansprüche wegen einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzzuschlusses handelt. Ein Lieferantenwechsel nach Beendigung des Vertrages wird unentgeltlich und zügig gewährleistet. Informationen über die aktuell geltenden Tarife finden Sie unter [www.aggerenergie.de](http://www.aggerenergie.de) oder sprechen Sie uns einfach an.

### Beschwerden und Streitbeilegung

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können per Post an AggerEnergie GmbH, Beschwerdemanagement, Alexander-Fleming-Str. 2, 51643 Gummersbach oder per E-Mail [beschwerde@aggerenergie.de](mailto:beschwerde@aggerenergie.de) gerichtet werden.

Zur Beilegung von Streitigkeiten im Bereich Strom und Erdgas nach EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde Kontakt mit AggerEnergie GmbH aufgenommen hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 / 2 75 72 40-0, Fax: 030 / 2 75 72 40-69, [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de) – E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de).

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltkunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228 / 141516, Fax: 030 / 2 24 80-323, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).

Gemäß § 41 Energiewirtschaftsgesetz gelten die Vorschriften zur Schlichtung nur für Haushaltkunden, die Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind.

| Entgelte für Zusatzleistungen                               | netto        | brutto <sup>1</sup> |
|---|--------------|---------------------|
| Wiederherstellung der Versorgung                            | 72,44 €      | <b>86,20 €</b>      |
| pro nachträglich erstellter Rechnungskopie                  | 4,20 €       | <b>5,00 €</b>       |
| einmalige Umstellungspauschale für unterjährige Abrechnung  | 28,99 €      | <b>34,50 €</b>      |
| pro unterjähriger Abrechnung <sup>2</sup>                   | 14,95 €      | <b>17,79 €</b>      |
| pro unterjähriger Abrechnung bei Online-Option <sup>2</sup> | 3,57 €       | <b>4,25 €</b>       |
| Rechnungskorrektur bei unterlassener Kundenselbstabrechnung | 16,39 €      | <b>19,50 €</b>      |
| Erstellung eines Kontoauszugs                               | 8,40 €       | <b>10,00 €</b>      |
| Zählerumbau auf Wunsch - Strom                              | 84,30 €      | <b>100,32 €</b>     |
| Zählerumbau auf Wunsch - Gas                                | nach Aufwand |                     |

<sup>1</sup> Die Bruttopreise enthalten die jeweils zum Zeitpunkt der Leistungsausführung gültige Umsatzsteuer (zurzeit 19 %), sie sind auf 2 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

<sup>2</sup> Sofern auf Wunsch des Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG vereinbart wurde, wird der Preis für die unterjährige Abrechnung dem Kunden für jede zusätzliche Rechnung (mit Ausnahme der regulären Jahresabrechnung) berechnet. Online-Option nur bei onlinefähigen Sonderverträgen.